

Futtermittel-Vereinbarung

zur verbindlichen Einhaltung der Sorgfaltspflicht
- hinsichtlich unerwünschter Stoffe -
bei der Erzeugung von Rohmilch zur Herstellung
von Milch und Milcherzeugnissen
zwischen

**der Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e.V.,
Friedrichsdorf, der Milchwirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz
e.V., Mainz und der Landesvereinigung des Saarlandes e.V., Saarbrücken,
im Folgenden LV's genannt,**

und

den Verbänden der Mischfutterhersteller
**Deutscher Verband Tiernahrung e.V. (DVT), Bonn,
Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV), Bonn.**

1. Grundsätzliches

Für die Milchindustrie ist es im Rahmen der umfassenden Qualitätssicherung, einschließlich Rohstoffeingangskontrolle unerlässlich, dass nur solche Futtermittel für die Milcherzeugung eingesetzt werden, die neben der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften einem Qualitätsmanagementsystem unterworfen und für die Milcherzeugung sicher sind.¹

Für die Sicherheit der Milchprodukte sind nicht nur die Molkereien, sondern auch die Milcherzeuger und die Futtermittelwirtschaft verantwortlich, da ein enger Zusammenhang zwischen Futtermitteln und Nahrungsmitteln besteht. Dabei ist im Rahmen des Verbraucherschutzes die Futtermittelkette als Vorstufe der Lebensmittelproduktion zu sehen und zu kontrollieren.

Im Rahmen des gegenseitigen Lieferverhältnisses ist es notwendig und sinnvoll, dass Molkerei und Milcherzeuger bzw. Futtermittelwirtschaft (Industrie, Handel) sich gegenseitig informieren und unterstützen, auch unabhängig vom Lieferverhältnis. Ein bundesweites Informationssystem ist erforderlich.

Ein Informationszentrum soll bei der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen eingerichtet werden.

2. Vorsorgemaßnahmen (Qualitätsmanagementprogramm)

2.1 Beim Mischfuttermittelhersteller und Futtermittelhandel

Qualitätsmanagementsystem

Zur Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems/Zertifizierung der Mischfuttermittelhersteller und Futtermittelhandel wird die Qualitätsmanagementnorm DIN EN ISO 9000-Serie in der jeweils aktuellen Fassung oder ein mindestens gleichwertiges System wie GMP (Good Manufacturing Practice) als Basis nachdrücklich empfohlen.

1

Der MIV hat 1997 im Zusammenhang mit Tierarzneimitteln nach EG-VO 2377/90 und Milch-VO „MIV-Empfehlungen zu Tierarzneimitteln“ ausgesprochen, die ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Rechtliche Anforderungen

Futtermittel bzw. deren Komponenten müssen die geltenden futtermittelrechtlichen Bestimmungen (national und EU), die besonderen Anforderungen an die Milchviehfütterung sowie weitere Anforderungen, wie die freiwilligen Vereinbarungen mit der Milchwirtschaft erfüllen. Es dürfen nur Futtermittel eingesetzt werden, die in der Positivliste aufgeführt sind. Die futtermittel-

rechtlichen Bestimmungen für Milchvieh beinhalten insbesondere § 3 Futtermittelgesetz, Anlage 5 und Anlage 6 Futtermittel-VO: Kein Einsatz von Tiermehl (Verbotsgesetz vom 01.12.2000 und Verfütterungsverbots-VO vom 27.12.2000) oder Komponenten mit nicht zur Tierfütterung geeigneten Stoffen.

GMP-Anforderungen

Zusätzlich ist im Rahmen der GMP u.a. zu beachten:

- Bei künstlicher Futtermitteltrocknung sind Verfahren einzusetzen, die zu keiner Kontamination mit unerwünschten Stoffen führen.
- Analog zum Lebensmittelrecht sind Transportbehälter für Futtermittel von anderen Wechseltransporten auszuschließen. Lässt sich dieses im Einzelfall nicht realisieren, ist durch eine sorgfältige Reinigung sicherzustellen, dass keine nachteilige Beeinflussung eintritt.
- Eine umfassende Dokumentation der Futtermittelwege zur Rückverfolgung der Kontaminationsquellen ist unerlässlich und hilft im Problemfall, Schwierigkeiten einzugrenzen.

Monitoringprogramm

Untersuchungsparameter:

Aflatoxin B₁: Richtwert: 1 µg/kg im Milchleistungsfutter

- Die Futtermittelwirtschaft verpflichtet sich zur weiteren Minimierung des Dioxin-Eintrages. Bei überhöhten Belastungen im Futtermittel (Komponenten, Mischfutter), die über die typische Hintergrundbelastung hinausgehen, muss die Ursache ermittelt und die Quelle eliminiert werden.²
- PCB der Schadstoffhöchstmengen-VO unter Berücksichtigung der Grenzwerte für den Milchbereich: Orientierungswert: 5 µg je Kongener/kg Futtermitteltrockenmasse.

² Nach den z.Z. vorliegenden Informationen liegt die typische Hintergrundbelastung zwischen 0,1 und 0,4 ng TEQ (WHO) PCDD/PCDF/kg Komponente bezogen auf die Trockensubstanz (siehe Monitoring zur Belastung von Einzelfuttermitteln und Zusatzstoffen mit polychlorierten Dibenzodioxinen und -furanen, Verbände der Futtermittelindustrie, Dezember 1999). Eine futtermittelspezifische Festlegung muss auf der Grundlage dieses Monitorings oder vergleichbarer Daten erfolgen

und laufend aktualisiert werden. Die beteiligten Organisationen stellen diese Daten zur Verfügung.

- 3 -

- Bei positivem Befund / Überschreitungen sind verstärkte Untersuchungen und die Ermittlung der Quelle zur Ursachenfindung angezeigt. Hier gilt insbesondere der Punkt 6 dieser Vereinbarung in Bezug auf eine umfassende Ursachenforschung.

Zusätzliche Anforderungen

Durch getrennte Lagerung und Transport ist sicherzustellen, dass keine Kreuzkontaminationen auftreten.

Einrichtung eines Rückverfolgbarkeitssystems einschließlich der Angabe jeder Futtermittelkomponente in absteigender Mengen-Reihenfolge (§ 13 (2) Futtermittel-VO) auf Sackanhängern oder Lieferschein. Ziel muss es sein, frühzeitig eventuelle Belastungen aufzudecken und die Ursachen zu ermitteln (Vorsorge und Schadensbegrenzung).

Die Mischfutterhersteller erklären sich bereit, die Ergebnisse von Untersuchungen der oben genannten Parameter in ihrem Mischfutter, die sie im Rahmen ihrer Produktkontrolle bei den Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (LUFA) oder anderen anerkannten Untersuchungslabors in Auftrag geben, den LV's mitzuteilen (Kopie von Analysenbefunden). Von kleineren Firmen wird auf diesem Wege vierteljährlich mindestens 1 Aflatoxin B1 – Probe erwartet. Von größeren Firmen entsprechend mehr. Die anfallenden Analysenbefunde werden den LV's umgehend zugeleitet.

Die Ergebnisse des Dioxinmonitoring der Vertragspartner werden den LV's jeweils aktuell mitgeteilt.

Die LV's haben das Recht, die Analyseergebnisse an das Informationszentrum bei der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen weiterzuleiten.

2.2. Bezug von Futtermitteln durch Milcherzeuger

Die LV's unterrichten die in Hessen, in Rheinland-Pfalz und im Saarland ansässigen Molkereien bzw. Molkerei-Betriebsstätten über diese Vereinbarung und empfehlen, die Milchlieferanten entsprechend zu informieren. Die LV's stellen für die angeschlossenen Molkereien zwecks Weitergabe an die Milcherzeuger eine Liste über alle Mischfutterhersteller zusammen, die diese Vereinbarung anerkennen; Name und Anschrift der Firmen erhalten die LV's von den Verbänden der Mischfutterindustrie. Zur Unterstützung der Zielsetzung dieser Vereinbarung werden die LV's die Milcherzeuger direkt und über die in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland ansässigen Molkereien bzw. Molkerei-Betriebsstätten wiederholt auffordern, keine Futtermittel zu

kaufen und zu verfüttern, die nicht gemäß dieser Vereinbarung hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht werden.

- 4 -

Milcherzeuger, die ihre Produkte über andere Hersteller beziehen, sollten sich bestätigen lassen, dass sie die ihnen vorliegende Norm einhalten.

Die Rückverfolgung der beim Selbstmischen zugekauften Komponenten muss gewährleistet sein. Dazu sollen die Lieferscheine und sonstigen Dokumente aufbewahrt werden (Dauer: 1 Jahr nach Verfütterung). Der Einsatz von betriebseigenen Futtermitteln ist zu dokumentieren.

Die Organisation der Untersuchungen im Rahmen der Kontrolle der angelieferten Milch erfolgt in Absprache mit den Molkereien bzw. Molkerei-Betriebsstätten.

Durch getrennte Lagerung und Transport ist sicherzustellen, dass keine Kreuzkontaminationen auftreten.

3. Vereinbarung

3.1 Vereinbarungen der Molkerei bzw. Molkerei-Betriebsstätte mit den Erzeugern

Vereinbarungen müssen durch Einzelvertrag mit dem Erzeuger oder im Wege der Milchlieferordnung getroffen werden.

Gegenstand der Vereinbarung:

Zum Schutz vor Kontaminationen mit unerwünschten Stoffen bei Futtermitteln für die Milchviehfütterung dürfen nur solche Futtermittel verfüttert werden, die zur Milcherzeugung unbedenklich sind und keine Kontamination verursachen, die den gesundheitlichen Verbraucherschutz beeinträchtigen können (Einzelheiten siehe 2.1 und 2.2). Der Erzeuger trifft alle notwendigen Maßnahmen gemäß Milchlieferordnung/vertragliche Regelung in Abstimmung mit der Molkerei. Der Erzeuger ist gehalten, den Bezug von für die Milchviehfütterung bestimmten Komponenten oder Futtermittelmischungen oder Milchleistungsfutter (Mischfutter) auf die dieser Vereinbarung unterliegenden Futtermittelhersteller zu beschränken.

3.2 Vereinbarungen der Erzeuger mit dem Futtermittellieferanten

Die Futtermittelhersteller und –handel müssen sicherstellen, dass die gelieferten Futtermittel für die Milcherzeugung unbedenklich sind, insbesondere die gesetzlichen Vorschriften sowie die in der vorliegenden Vereinbarung, insbesondere die unter 2.1 genannten Anforderungen eingehalten werden und darüber hinaus durch Kontrollen die Einhaltung gewährleistet wird. Es wird zugesichert, dass keine für die Milcherzeugung unzulässigen Komponenten an Milcherzeuger geliefert werden.

Die Entsorgung/Verwertung betroffener Ware geht zu Lasten des Futtermittellieferanten bzw. des Verantwortlichen für die Lieferung.

4. Durchführung des Kontroll- und Warnsystems

Vorortkontrolle beim Milcherzeuger und beim Futtermittelhersteller und -handel bei Auffälligkeit.

Die Zusammenstellung der Liste aller, dieser Vereinbarung unterliegenden Hersteller von für die Milchviehfütterung bestimmten Komponenten oder Futtermittelmischungen oder Milchleistungsfutter (Mischfutter) unterliegt den beteiligten Institutionen. Diese geben die Liste bis zum 1. Januar, 1. Juli zur Information an die Beteiligten, bzw. sonstigen zuständigen Stellen und den Unterzeichnern des vorliegenden Vertrages zur Kenntnis. Ausserdem informieren die beteiligten Institutionen unverzüglich die übrigen Unterzeichnenden bei signifikanten Abweichungen.

5. Folgen bei Nichteinhaltung der Vereinbarung

Bei Nichteinhaltung vorliegender Vereinbarung durch die Futtermittelhersteller bzw. –händler werden die Molkereien bzw. Molkerei-Betriebsstätten ihre Erzeuger informieren, sofern ein Futtermittelhersteller aus der Liste herausfällt.

Die angeschlossenen Mischfutterhersteller sind bemüht, die in Ziffer 2 festgesetzten Werte einzuhalten. Ausreißer können im Einzelfall trotz aller Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden, zumal Aflatoxin in Futtermitteln ganz überwiegend in Nestern vorkommt und nicht in jedem Fall bei den üblichen Vorsorgemaßnahmen erkennbar ist.

Bei einer Überschreitung der Richtwerte nach Ziffer 2 im Rahmen der Beprobung erfolgt eine Mitteilung der LV's an die betroffene Firma. Es erfolgt eine zusätzliche Probenahme und Untersuchung.

Die Kosten der zusätzlichen Probenahme und der Untersuchung werden der Firma in Rechnung gestellt. Sollte die Nachprobe das Ergebnis bestätigen, wird bei einer nochmaligen Überschreitung des Richtwertes innerhalb von 6 Monaten ein Audit von den Vertragspartnern der Milchwirtschaft oder deren Beauftragten durchgeführt, z.B. IFF (Internationale Forschungsgemeinschaft Futtermitteltechnik, Thune), DIL (Deutsches Institut für Lebensmitteltechnik, Quakenbrück). Diese Kosten muß ebenfalls die Firma tragen. Das Ergebnis des Audits führt nach Rücksprache mit dem jeweiligen Futtermittelverband zum Ausschluß aus der Lieferanten- / Händlerliste, sofern die Mängel nicht nachweisbar abgestellt sind.

6. Auswertung der Untersuchungsbefunde und Benachrichtigung der Herstellerfirmen und Vertragspartner

Die LV's stellen alle Untersuchungsbefunde in einer Liste zusammen und geben diese den Vertragspartnern und den hessischen, rheinland-pfälzischen und saarländischen Molkereien bzw. Molkerei-Betriebsstätten zur Kenntnis. Diese Liste enthält, ohne Angabe von Namen, die einzelnen Ergebnisse.

7. Informationsaustausch und Zusammenwirken

Bei Bedarf sollte ein Gremium aus den Vertragspartnern, der Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e.V., Friedrichsdorf, der Milchwirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz e.V., Mainz, der Landesvereinigung der Milchwirtschaft des Saarlandes e.V., Saarbrücken, dem Deutschen Verband Tiernahrung e.V.(DVT), Bonn und dem Deutschen Raiffeisenverband e.V.(DRV), Bonn, zusammenkommen, um die vorliegenden Ergebnisse zu diskutieren und gegebenenfalls Konsequenzen zu ziehen. Hierzu laden die LV's rechtzeitig ein.

8. Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 1. April 2002

Friedrichsdorf, den.....

.....
Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e.V.

Mainz, den

.....
Milchwirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz e.V.

Saarbrücken, den

.....
Landesvereinigung der Milchwirtschaft des Saarlandes e.V.

Bonn, den

.....
Deutscher Verband Tiernahrung e.V.

Bonn, den

.....
Deutscher Raiffeisenverband e.V.